Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 19, „Am Altenlinder Feld“ gem. § 13 BauGB

A. Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplanänderungs-entwurf sowie die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende Beschluss gefasst:

II. Der Bau- und Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 BauGB den von der Verwaltung vorgelegten Bebauungsplanänderungsentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19, - Am Altenlinder Feld - nebst Begründung. Die Verwaltung wird beauftragt, nach der Durchführung von Punkt 1, den Bebauungsplanänderungsentwurf mit der Begründung zu veröffentlichen (Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen. Gem. § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Planungsanlass zur dritten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 – Am Altenlinder Feld – der Gemeinde Lindlar ist das Zusammenführen verschiedener baurechtlicher Anforderungen im Kontext zu Solaranlagen mit gleichzeitiger Verwendung von Dachbegrünung. Die in der textlichen Festsetzung festgelegten Vorgaben zur Pflicht von Dachbegrünung bei Häusern mit einer Dachneigung von kleiner 30° im geltenden Bebauungsplan Nr. 19 stehen im Widerspruch zu der Pflicht zur Installation von Solaranlagen auf Wohngebäuden, Nebenanlagen sowie Stell- und Garagenplätzen gemäß §§ 42a und 48 BauO NRW.

Damit zukünftig beide Vorgaben baurechtlich und bautechnisch vereinbar sind, gewährt die dritte vereinfachte Änderung des BP 19, dass Dächer, die eine Dachneigung von größer als 10° und kleiner als 30 ° aufweisen, nach Solaranlagen-Pflicht §§ 42a und 48 Absatz 1a der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) mit maximal 30 % der Bruttodachfläche als getrenntes Solargründach ausgeführt werden können. Dazu ist ein Teil des Daches mindestens zu 70 % zu begrünen und der nicht begrünten Teil des Daches mit maximal 30 % mit Solarmodulen zu versehen.

Das Verfahren wird gem. § 13 BauGB als vereinfachte Änderung durchgeführt, da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden. Gem. § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

B. Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Bebauungsplanänderung (Entwurf)

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung wird gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **11.11.2026** bis einschließlich **13.12.2026** im Internet unter https://www.lindlar.de/buergerinfo-und-service/bauen-und-wohnen/planen/oeffentlichkeitsbeteiligung/bebauungsplaene/laufende-bebauungsplanverfahren.html sowie https://beteiligung.nrw.de/portal/lindlar/beteiligung/themen/1034289 veröffentlicht. Ferner können die Unterlagen der Veröffentlichung auch im Internet über das Landesportal unter https://www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt (2. Obergeschoss) auf dem Flur gegenüber den Zimmern Nr. 215 und 216 sowie in Zimmer 226, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden von:

montags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie dienstags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch (bauleitplanung@lindlar.de oder https://beteiligung.nrw.de/portal/lindlar/beteiligung/themen/1034289 übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie bei, Herrn Ertelt (Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt) Zimmer Nr. 226, Tel. 02266 / 96-0 – Zentrale – (oder Durchwahl -307), oder per E-Mail: bauleitplanung@lindlar.de.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem DSG NRW. Weitere Informationen sind der Datenschutzerklärung (https://www.lindlar.de/datenschutz.html) und dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt, zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung
Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW.S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut des zitierten Beschlusses in der anliegenden Bekanntmachung mit dem Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 23.09.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

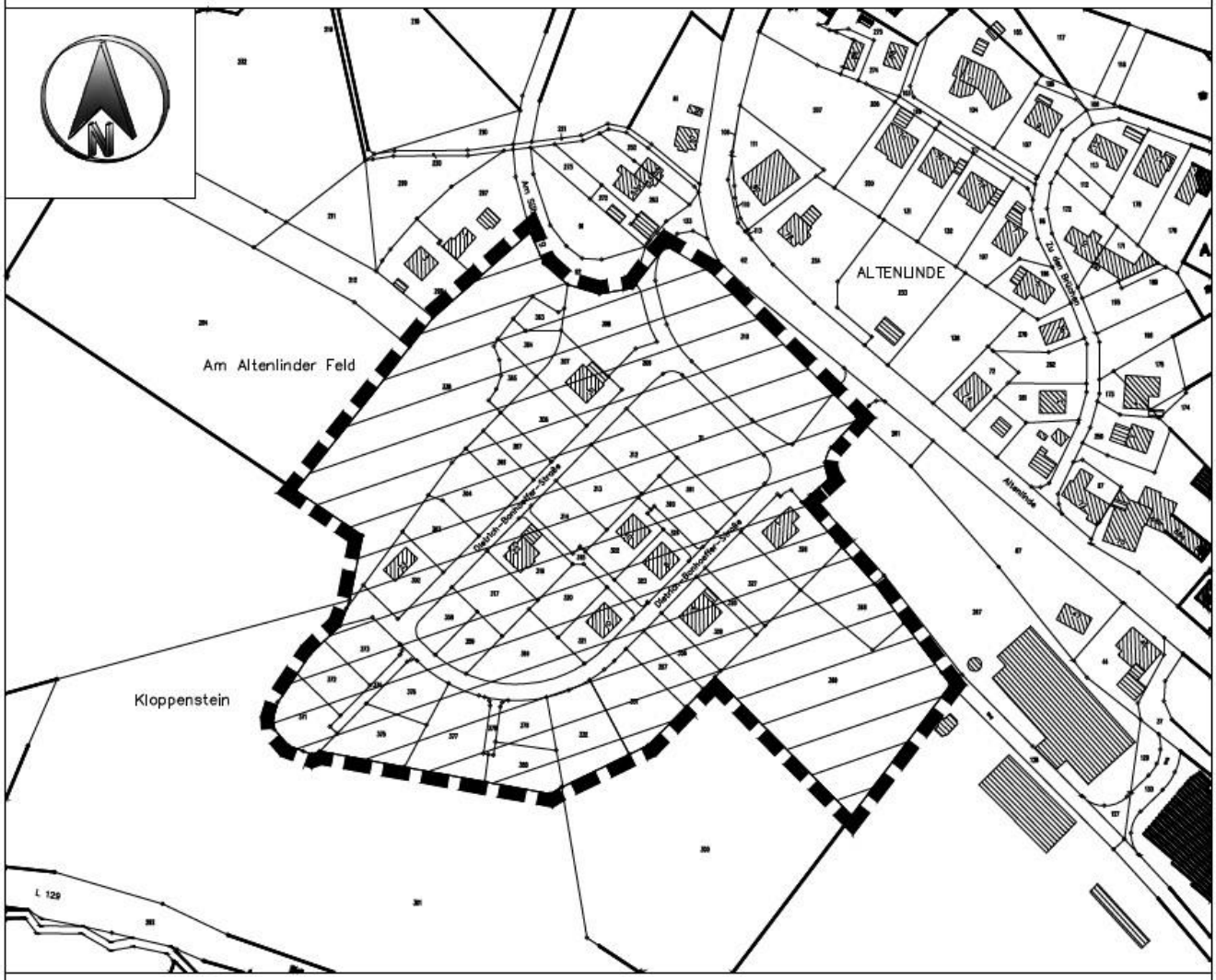
Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses gemäß §§ 2 sowie 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 BekanntmVO angeordnet.

Auf die Wirkung des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hingewiesen.

Lindlar, den 05.11.2026

Sven Engelmann
Bürgermeister

Anlageplan



Gemeinde Lindlar
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19
- Am Altenlinder Feld -

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 - Am Altenlinder Feld -

© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach

ohne Maßstab